

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Suchan-Mayr, Hundsmüller, Pfister, Razborcan, Mag. Renner, Rosenmaier, Mag. Samwald, Mag. Scheele, Schindele, Schmidt, Weninger, Wiesinger und Windholz, MSc

betreffend Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Bedarfszuweisungen

In der aktuellen Krise sind es die Gemeinden und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dafür sorgen, dass die grundlegenden Bedürfnisse auch weiterhin möglichst reibungslos gedeckt werden. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Daseinsvorsorge erfordert enormen menschlichen, administrativen und in letzter Instanz auch einen sehr hohen finanziellen Aufwand.

Bedingt durch die notwendigen Maßnahmen der Bundesregierung zur Eindämmung der Ansteckungsgefahr mit dem CORONA Virus kommt es in vielen Wirtschaftsbereichen zu umfangreichen Kündigungen und zu Kurzarbeit. So stieg die Zahl der Arbeitslosen in Niederösterreich im März um 26.376 oder 50,7 Prozent auf 78.440.

Neben den persönlichen Schicksalen der betroffenen Beschäftigten führen diese Maßnahmen auch zu massiven Einnahmefällen bei den Gemeinden im Bereich der Kommunalsteuer. Zurzeit bricht die Kommunalsteuer wegen der gestiegenen Arbeitslosigkeit in einem nicht vorstellbaren Maße ein. Die Kommunalsteuer bemisst sich an den Bruttolöhnen und betrifft aktuell rund 14 Prozent der laufenden Einnahmen. Der massive Anstieg der Arbeitslosen zeigt sich daher unmittelbar auch in den Gemeindebudgets. Dazu kommt, dass für Kurzarbeit ebenfalls keine Kommunalsteuer anfällt. Dies wird die Gemeindebudgets in voller Wucht treffen. Ein weiterer Faktor ist, dass viele Unternehmen bereits um Stundung der Kommunalsteuer angesucht haben und diese Einnahmen daher in den nächsten Monaten fehlen werden.

Wenn hier nicht gegensteuert wird, steuern die Gemeinden in ein Finanzdesaster. Gerade die bisher als finanzstark geltenden Gemeinden sind von diesen Auswirkungen besonders betroffen.

Diese Einnahmehausfälle schlagen sich aber im Jahr 2020 bei der Berechnung der Bedarfszuweisungsmittel für den Finanzkraftausgleich nicht nieder, da hierfür als Basis immer die Daten des Rechnungsabschlusses des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen werden und somit die nunmehr verminderten Einnahmen erst bei der Berechnung 2022 Berücksichtigung finden.

Daneben können Gemeindebedienstete auch nicht in Kurzarbeit gehen, das bedeutet auch einen zusätzlichen finanziellen Schaden was die Personalkosten betrifft.

Zusätzlich ist bedingt durch Umsatzrückgänge und verminderter Investitionstätigkeit mit einem Einbruch bei den Ertragsanteile Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben zu rechnen. Die Ausgaben für Infrastruktur, Daseinsvorsorge und die Aufrechterhaltung der Versorgungsleistungen in den Gemeinden laufen aber in unverminderter Höhe weiter, sodass die Finanzierungsbasis vieler Gemeinden in massive Schieflage gerät und einige gravierende Härtefälle entstehen.

Um die Gemeinden vor dem finanziellen Kollaps zu retten, bedarf es daher rasch einer Rettungsmaßnahme. Da bei der Zuteilung der projektbezogenen Bedarfszuweisungsmittel immer auch auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden Bedacht genommen wird, sollte daher in Fortführung dieses Gedankens, jedenfalls in den Jahren 2020 und 2021, auf den Rückgang dieser finanziellen Leistungsfähigkeit Bedacht genommen werden und die Einnahmenverluste aus der Kommunalsteuer abgegolten werden.

Daher sollte in den „Richtlinien für die Gewährung von Bedarfszuweisungen“ die Möglichkeit aufgenommen werden, dass unter dem Titel: Ausgleich von Härten - Gemeinde-Bedarfszuweisungen zum Ausgleich von Härten gewährt werden können, wenn durch besondere Notlagen bei den Empfängern, die im Wesentlichen auf exogene Faktoren wie etwa Katastrophenfälle, Pandemien etc. zurückzuführen sind, Einnahmehausfälle oder Liquiditätsengpässe entstehen.

Diese Ausgleichzahlungen sollten vorab aus den Mitteln der projektbezogenen Mittel der Bedarfszuweisungsmittel (Bedarfszuweisungsmittel III) erfolgen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, die Richtlinien für die Gewährung von Bedarfszuweisungen dahingehend zu ergänzen, dass Bedarfszuweisungen zum Ausgleich von Härten gewährt werden können, wenn diese durch besondere Notlagen bei den Empfängern, die im Wesentlichen auf exogene Faktoren wie etwa Katastrophenfälle, Pandemien etc. entstanden sind.“

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem Kommunal- zur Vorberatung zuzuweisen.